# Rechtliche und technische Aspekte der E-Akte in der Anwaltschaft

Andreas Busche & Johannes Lahann

**Zusammenfassung.** Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ("ERV-Gesetz" oder auch "E-Justice") vom 10.10.2013 erlaubt ab 01.01.2022 als Kommunikationsweg zu den Gerichten einzig den elektronischen Rechtsverkehr.

Für Rechtsanwälte bedeutet dies, dass Schriftsätze bei Gericht ausschließlich über elektronischen Weg eingereicht werden dürfen. Ein erster Schritt beinhaltet die Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer durch die Bundesrechtsanwaltskammer, welche bereits bis 01.01.2016 genutzt werden sollen.

Der Beitrag befasst sich mit den daraus resultierenden Konsequenzen sowohl im Bereich der Kommunikationswege zwischen Anwälten und Gerichten als auch in der internen Organisation einer Anwaltskanzlei. Insbesondere sollen die rechtlichen Anforderungen und die daraus ableitbaren technischen Herausforderungen diskutiert und ein Lösungsansatz erzubeitet werden

Schlüsselwörter: ERV-Gesetz, Elektronische Akte, Sicherheit und Datenschutz, Integrität, Anwaltskanzlei, Gerichte

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		
2	Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den		
	Gerichten		5
3	Vorgang		8
4	Was	Was muss geändert werden?	
5	Anforderungen		8
	5.1	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach § 31a Brao	8
	5.2	Elektronische Dokumente	9
6	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach		
	6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	11
	6.2	Zeitplan	13
	6.3	Umsetzung des beA	13
	6.4	Wie werden Nachrichten versendet?	15
	6.5	Nachrichten versenden und weiterbearbeiten	15
	6.6	qualifizierte elektronische Signatur (qeS):	17
	6.7	Technische Voraussetzungen zur Nutzung	17
	6.8	Sicherheitstechnische Mittel	19
7			22
	7.1	Kosten für Anwälte	22
	7.2	Kosten für die Kanzleien	23
	7.3	Kommunikation mit dem Mandanten	24
	7.4	Risiken der Nutzung des ERV	24
	7.5	Empfangsbekenntnis	25
	7.6	ERV hat auch im Handelsregister geklappt. Wieso?	25
	7.7	Schutzschriftenregister	25
8		nderes elektronisches Notarpostfach	26
9	EGV	7P	26
10	De-Mail 2		28
11	technische Aspekte		

## 1 Einleitung

## Motivation

Der digitale Fortschritt ist in der heutigen Welt nicht mehr wegzudenken. Dies beinhaltet auch die Digitalisierung innerhalb der Justiz. Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Fördergesetz) vom 10.10.2013 erhält diese Entwicklung einen weiteren deutlichen Schub. In naher Zukunft soll die Kommunikation mit den Gerichten ausschließlich elektronisch ablaufen. Dazu soll bis zum 01.01.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingeführt werden und bis zum 01.01.2022 soll die Übermittlung der vorbereitenden Schriftsätze sowie deren Anlagen zwischen Rechtsanwälten und den Gerichten nur noch auf elektronischen Wege stattfinden. Damit das Gesetz erfolgreich umgesetzt werden kann, bedarf es Anpassungen sowohl in den Kommunikationswegen zwischen Anwälten und Gerichten als auch in der internen Organisation in der Anwaltskanzlei. Insbesondere ist eine Wechsel auf eine digitale Datenverwaltung zwar nicht rechtlich gefordert, aber allein aus Effizienzgründen sinnvoll. Dabei ergeben sich technische und rechtliche Bedingungen welche miteinbezogen werden müssen.

## Zielstellung

Das Ziel dieser Arbeit ist die Ausarbeitung der technischen und rechtlichen Aspekte der elektronischen Akte innerhalb der Anwaltskanzlei. Insbesondere sollen:

- die sich neu ergebenen rechtlichen Herausforderungen innerhalb der Kommunikation zwischen Anwalt und Client sowie Anwalt und Gericht als auch innerhalb der internen Organisation definiert werden. Dabei soll vor allem das neue elektronische Anwaltspostfach näher beleuchtet werden.
- aus den rechtlichen Aspekten, die technischen Problemstellungen abgeleitet und unter zu Hilfenahme aktueller Literatur verschiedene Lösungsansätze herausgefiltert werden.
- Vorschläge gegeben werden, wie durch Einführung der E-Akte die Arbeitsabläufe in der Anwaltschaft und mit dem Mandanten sowie vor Gericht beschleunigt werden können.

#### Gliederung

Im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 2) wird die aktuelle Gesetzeslage bzgl. des Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgestellt. Dabei werden insbesondere die Begriffe Elektronisches Übermittlungswege, Elektronische Dokumente, Elektronische Formulare sowie das Elektronische Schutzschriftenregister näher erörtert. Kapitel 3 beschreibt die Auswirkungen des Gesetzes auf die Anwaltskanzleien und die daraus resultierenden technischen Herausforderungen. In Kapitel 4 wird der technische Hintergrund geschaffen,

#### 4 Andreas Busche & Johannes Lahann

um die in Kapitel 3 erörterten Anforderungen technisch zu diskutieren. Dabei werden unter anderem aktuelle Verfahren zur Authentifizierung, Autorisierung und zur Erstellen von digitalen Signaturen vorgestellt. Kapitel 5 befasst sich mit der visuellen und technischen Umsetzung des Anwaltspostfachs(folgt eine kurze Erklärung was genau). Abschließend werden in Kapitel 6 die Ergebnisse der vorherigen Kapitel zusammengefasst und Ergänzungen sowie ein Ausblick gegeben.

## 2 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ändert die Prozessordnungen und Verfahrensgesetze für die Gerichte grundlegend. Bisher konnten die Länder selbst über die Einführung der elektronischen Verordnungswege entscheiden. Dies wird durch eine bundesweit eintretende Regelung am 01.01.2022 ersetzt, die ausschließlich elektronischen Kommunikationswege für Anwälte und Behörden zu den Gerichten erlaubt. Gleichzeitig wurden an mehreren Stellen Vorschriften zur Barrierefreiheit in die Gesetze eingefügt. In diesem Kapitel werden die wesentlichen gesetzlichen Änderungen vorgestellt. Dazu werden als Quellen im wesentlichen Bacher (2014a)<sup>1</sup> und Carstens (2015)<sup>2</sup> herangezogen.

## Elektronisches Anwaltspostfach

Nach § 31a der Bundesrechtsanwaltordnung (BRAO) müssen Rechtsanwälte ab dem 1. Januar 2016 für die Gerichte über ein besonderes elektronisches Anwaltpostfach erreichbar sein. Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer für die Rechtsanwälte eingerichtet. Eine detaillierte Beschreibung des elektronischen Anwaltspostfach folgt in Kapitel 5.

#### Elektronische Übermittlungswege

Die Vorschrift des § 130a der Zivilprozessordnung (ZPO) sieht vor, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter ab dem 01.01.2018 flächendeckend als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden können. Während elektronische Dokumente an das Gericht bisher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein müssen, wird es zukünftig möglich sein, elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zu übermitteln, wenn hierfür einer der nachfolgenden, vom Gesetzgeber im Hinblick auf die die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments als sicher bezeichneten Übermittlungswege genutzt werden. Als sichere Übermittlungswege benennt das Gesetz in § 130a Abs. 4 ZPO erstens den Postfach und Versanddienst eines De-Mail Kontos, zweitens die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfach und der elektronischen Poststelle

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Klaus Bacher (2014a). "Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehr". In: 998-1003.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Andreas Carstens (2015). "Grundlagen für eine barrierefreie IT in der Justiz". In: Barrierefreie Informationssysteme: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung in Theorie und Praxis 6, S. 177.

des Gerichts, drittens den Übermittlungsweg zwischen einem hierfür eingerichteten elektronischen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts und viertens sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

#### Elektronische Dokumente

Mit der flächendeckenden Einführung des elektronisches Rechtsverkehrs wird es möglich werden, sowohl die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und Erklärungen Dritter als auch gerichtliche Dokumente(Urteile, Beschlüsse, Protokolle, etc..) als elektronisches Dokument zu übermitteln. Nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO werden Rechtsanwälte und andere Prozessbevollmächtigte zudem verpflichtet, ab dem 01.01.2018 einen sicheren Zugang im Sinne des § 130a ABS.4 ZPO für Zustellungen elektronischer Dokumente durch das Gericht zu eröffnen. Daher werden elektronische Dokumente des Gerichts die bisherigen Papierdokumente zunehmend ersetzen. § 191a ABs. 3 Satz 1 GVG sieht vor, dass die Texte barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen. Daneben können auch Fotos und Skizzen beigefügt werden. Für elektronische Dokumente, die an das Gericht übermittelt werden, sieht § 130a Abs.2 Satz 1 ZPO vor, dass sie für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein müssen. Die technischen Rahmenbedingungen werden durch die Rechtsverordnung festgelegt. Insbesondere soll eine Bearbeitungsund Suchfunktion der elektronischen Dokumente bereitgestellt werden. Daher soll die Übermittlung elektronischer Dokumente als Scans bzw. Bilder auf zu Beweiszwecken eingescannte Urkunden, Nachweise und Belege begrenzt werden.

## Elektronische Formulare

Nach § 130c ZPO kann das Bundesministerium der Justiz für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten ab dem 1. Juli 2014 durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130 a Absatz 3 ZPO auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen kann. Elektronische Formulare sind nach § 191a Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 3 GVG blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu machen.

## Elektronisches Schutzschriftenregister

Die Vorschrift des § 945a Abs. 1 ZPO sieht vor, dass die Länder ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften führen. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf

Arrest oder einstweilige Verfügung <br/>. Hierzu regelt die Verordnungsermächtigung in  $\S$  945 b<br/> ZPO, dass das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Barriere<br/>freiheit festlegt.

Auch dieses neue Regelung sieht ab 1.1.2017 eine Nutzungspflicht für Anwälte vor. Nach  $\S$  49c BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet Register ausschließlich über das elektronische Schutzschriftenregister einzureichen.

## 3 Vorgang

Anhand eines typischen Ablaufs in einer Kanzlei wird im folgenden kurz dargestellt, welche Interaktionen mit einer Akte in einem Prozess durchlaufen werden. Normalerweise wird von einem Mitarbeiter die Post empfangen, und die enthaltenen Dokumente in die entsprechenden Akten einsortiert. Dem Anwalt werden die aktuellen Akten in sein Postfach abgelegt. Dabei sind die neusten Informationen noch nicht abgeheftet. Nach Erhalt der Akte kann der Anwalt mit seiner Arbeit beginnen. Oftmals werden die Briefe diktiert und von einem Mitarbeiter geschrieben. Dabei ist ein nicht zu unterschätzender Aufwand die Formatierung der Briefe so wie die Ergänzung der Kennnummern. Die Kommunikation der Anwälte mit den Mandanten erfolgt im Regelfall über Postverkehr. Nach Absprache ist auch die Nutzung von Emails denkbar. Während der Bearbeitung eines Prozesses unterscheidet der Anwalt zwischen Hand und Gerichtsakte. Dabei beinhaltet die Gerichtsakte die Dokumente, welche vom Anwalt an das Gericht gesendet werden und ist von dem Mandanten zu jeder Zeit einsehbar. Die Handakte übergibt der Anwalt dem Mandanten nach Ablauf des Prozesses nach seiner Bezahlung.

## 4 Was muss geändert werden?

## 5 Anforderungen

#### 5.1 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach § 31a Brao

Ab 01.01.2016 muss von der Bundesrechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt ein elektronisches Anwaltspostfach bereitgestellt werden.

Erreichbarkeit Das elektronische Anwaltspostfach muss für jeden Rechtsanwalt erreichbar sein und darf nicht von diesem ignoriert werden. Elektronische Zustellungen werden zwar nur gegen Empfangsbekenntnis erfolgen. Jedoch ist der Anwalt zu dieser nach § 14 BORA verpflichtet. Die Empfangsbekenntnis kann bis 01.01.2018 auch auf altmodischen Wege erfolgen. Danach muss es auf elektronischen Wege in strukturierte maschinenlesbarer Form stattfinden.

Zugangssicherung Um die Zugangssicherung zu gewährleisten, darf der Zugang nur nach Authentifizierung durch zwei von einander unabhängigen Sicherungsverfahren erfolgen. Als geeignete Sicherungsmittel sind z.B. eine Chipkarte sowie die Eingabe eines PIN denkbar.

Zugangsberechtigung Gemäß § 31a Abs. 2 BRAO können unterschiedliche Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen eingerichtet werden. So kann in Kanzleien mit mehreren Anwälten der Posteingang bei einem/r Sekretär/in erfolgen und der oft etablierte Arbeitsablauf kann somit beibehalten werden. Je nach Signatur des Dokuments(siehe Abschnitt Signatur) kann auch die Versendung an das Gericht von dem/r Sekretär/in übernommen werden.

Barrierefreiheit Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO soll das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet werden. Das Bundesministerium der Justiz wird durch § 31b BRAO ermächtigt, die Einzelheiten zur Barrierefreiheit durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### 5.2 Elektronische Dokumente

Erzeugung Jede Kanzlei muss bis zum Inkrafttreten der Nutzungspflicht am 1. Januar 2022 Schriftsätze Anlagen und sonstige Dokumente in elektronischer Form zu erstellen. Aus Sicherheitsgründen (siehe Anforderungen Revisionssicherheit, Authentizität & Integrität) ist es empfehlenswert die Dokumente im pdf-Format einzureichen. Papierdokumente von Mandanten können eingescannt und in PDF-Form gespeichert werden

**Signatur** Signatur durch besonderes elektronisches Anwaltspostfach Dateisignatur am Dokument selbst angebracht Container-Signatur

Versand Der Versand elektronischer Dokumente an das Gericht ist normalerweise an bestimmte Fristen gebunden. Die Führung der Akten in der Kanzlei kann sowohl elektronisch als auch in Papierform erfolgen und ist dem Anwalt freigestellt. Die elektronische Authentifizierung eines einzureichendem Dokumentes muss zwingend durch den Anwalt passieren. (vgl. Zugangsberechtigung). Nach der Authentifizierung kann der Versand von einen anderen Kanzleimitarbeiter übernommen werden. Die Übermittlung des Dokuments muss, wie in Abschnitt elektronische Übermittlungswege beschrieben, auf einen sicheren Übermittlungsweg erfolgen. Dies ist z.B. durch die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfach gegeben.

#### Barrierefreiheit

Vertraulichkeit Nur Menschen mit den notwendigen Berechtigungen dürfen Zugriff auf die Information erhalten. Dies beinhaltet sowohl die Einsicht einzelner Dokumente als auch die Übersicht über die vorhandenen Informationen. Berechtigungen müssen sich je nach Aktenbestand unterscheiden und können sich über einen Zeitraum ändern. Außerdem muss gegebenenfalls zwischen Lese und Bearbeitungsrechten unterschieden werden.

Authentizität und Integrität Der Autor eines Dokumentes muss klar erkennbar sein. Dabei darf es nicht möglich sein sich als andere Person auszugeben. Ein Dokument darf nur verändert werden, wenn die notwendigen Berechtigungen vorliegen.

Revisionssicherheit Falls ein Dokument über einen Zeitraum verändert wurde, muss die Historie der Veränderungen einsehbar sein. Dabei sollte für jede Änderung Zeitpunkt und Autor der Änderung vorliegen. Des weiteren sollten vergangene Änderungen gegebenenfalls rückgängig gemacht werden können.

Verbindlichkeit Wie im vorigen Abstritt beschrieben muss der Autor eines Dokumentes zu jedem Zeitpunkt eindeutig identifiziert werden können. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist die Autorenschaft eines Dokumentes abzustreiten.

Verfügbarkeit So wie die notwendigen Berechtigungen vorliegen, sollte ein Dokument zu jedem Zeitpunkt einsehbar sein.

Schutz personenbezogener Daten Trotz der gegebenen Informationen soll die elektronische Akte nicht genutzt werden können um die Arbeitszeiten zu überwachen. So sollen z.B. die Änderungszeitpunkte der Dokumente durch die Richter verborgen bleiben. Diese Anforderung steht im direkten Konflikt mit der Revisionssicherheit.

Langzeitarchivierung Die obengenannten Anforderungen müssen von der erstmaligen Anlage an erfüllt werden. Dabei ist es nicht ausreichend, dass diese bis zum Abschluss des Verfahrens gegeben werden.

## 6 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hatte die Modernisierung der Kommunikation mit der Justiz vorgeschrieben. "[...] Damit soll zugleich der derzeit noch bestehende "Flickenteppich" beim elektronischen Rechtsverkehr innerhalb der einzelnen Bundesländer beseitigt und eine bundesweit flächendeckende elektronische Infrastruktur geschaffen werden. Das beA wird – ggf. nach einer kurzen Umstellungsphase – zu einer Effektivierung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe innerhalb der Kanzlei führen. Mittelfristig wird die ausschließlich elektronische Kommunikation zu einer Verkürzung der Postlaufzeiten und einer Einsparung an Druck-, Papier- und Portokosten führen. [...]" bea:bea:praxis:qa<sup>3</sup>

Infolgedessen wurde durch die Neuregelung in der Zivilprozessordnung (kurz ZPO) und in anderen Verfahrensordnungen die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz erweitert. Lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichtsbarkeit bleiben ausgenommen. Dadurch wurde auch auf die geringe Akzeptanz und Verbreitung des bisher (un)genutzten EGVPs und auf die hohen Sicherheitsmängel von dessen Nachfolger, der De-Mail, reagiert.

Gemäß §31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (kurz BRAO) ist die Bundesrechtsanwaltskammer (kurz BRAK) verpflichtet zum 01.01.2016 jedem zugelassenen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> bea:bea:praxis:qa.

Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (kurz beA) einzurichten. Fortan soll jede elektronische Kommunikation von Anwälten untereinander und zu den Gerichten ausschließlich über dieses Postfach stattfinden. Damit löst das beA das bisher genutzte EGVP für Rechtsanwälte ab.

#### 6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Vorfeld wurde heftig über die rechtlichen Rahmenbedingungen diskutiert. Man wolle den elektronischen Rechtsverkehr fördern. So solle festgelegt werden, dass es eine verbindliche Verpflichtung zur Benutzung des beA für Rechtswälte gibt. Allerdings sollten auch einige Gesetze entschärft werden. So plädierte man auf die Absenkung des extrem hohen Signaturniveaus und auf die Zulassung anderer sicherer Standards, wie zum Beispiel die organisationsbezogene elektronische Signatur. Weiterhin sollte den Ländern Zeit gewährt werden, um den elektronischen Rechtsverkehr (kurz ERV) flächendeckend und stufenweise einzuführen. Weitere Forderungen der BRAK - wie zum Beispiel der Verzicht auf Zustellungsnachweise von Anwälten, die Ersetzung von Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen durch Internetveröffentlichungen und die vorbehaltlose Zulassung unterschriftsloser gerichtlicher Dokumente, die auf Druckstraßen erstellt wurden, sind beim Gesetzgeber eingereicht worden.

Mit der Veröffentlichung der Artikel §31, §31a und §31b BRAO wurden die generellen Anforderungen an das besondere elektronische Anwaltspostfach gesetzlich festgehalten. Darin ist zusammengefasst folgendes festgehalten:

- Die BRAK ist dazu verpflichtet zum 01.01.2016 jedem zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (kurz beA) einzurichten.
   Dazu wird es ein Verzeichnis geben, dass alle zugelassenen Rechtsanwälte enthält und vom Bundesministerium der Justiz geführt und gepflegt wird.
- Die BRAK stellt sicher, dass der Zugang zum beA durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmittel möglich ist.
- Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Zugangsberechtigung zum beA. Das Postfach des Anwalts wird außerdem gelöscht.

Um das besondere elektronische Anwaltspostfach sicher zu gestalten, sollten die typischen sicherheitstechnischen Aspekte beachtet werden. Vor allem die Authentizität einer Person im System und die Integrität einer jeden Nachricht müssen gewährleistet werden. Weitere wichtige Aspekt sind der Datenschutz der gesicherten Nachrichten und Dokumente im Postfach und das elektronische Empfangsbekenntnis, welches besonders bei der Einhaltung von Fristen bedeutsam ist. Genaue Details sind in der Zivilprozessordnung §130a festgehalten:

## § 130a Elektronisches Dokument

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Ein weiteres wichtiges Merkmal stellt hier die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) dar. Sie wird benutzt, um eine elektronische Nachricht oder ein elektronisches Dokument zu signieren, somit elektronisch zu unterschreiben, sodass anhand der Signatur der Urheber der Nachricht eindeutig ermittelt werden kann. Dies erfüllt den Anspruch nach Authentizität.

Gemäß § 130a ZPO-neu können ab 2018 elektronische Dokumente entweder qualifiziert elektronisch signiert oder über einen anderen "sicheren Übermittlungsweg" bei Gericht eingereicht werden, wie zum beispielsweise über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Voraussetzung für den Verzicht auf die qeS ist allerdings ein sicheres Anmeldeverfahren vor dem Versand.

Laut ZPO §130d wird die bereits zuvor angesprochene Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden gesetzlich festgeschrieben. Dadurch müssen diese Parteien das beA benutzen und können bei Verweigerung sogar rechtlich belangt werden. Diese Regelung tritt für Rechtsanwälte und Behörden mit dem 01.01.2016 (spätestens mit dem 01.01.2022) in Kraft.

## $$130{\rm d}$$ Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Allerdings wird keine Nutzungspflicht für Gerichte in §130d ZPO beschrieben. Für die Justiz gibt es derzeit keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Den

Ländern soll zunächst die Möglichkeit gegeben werden, für die betroffenen Gerichtsbarkeiten/Gerichtszweige die notwendigen Infrastrukturen und technischen Ausstattungen zu schaffen.

#### 6.2 Zeitplan

Der folgende Zeitplan ist aus dem BRAKMagazin 2/2015, April 2015 bea:bea:brak2/2015 entnommen.

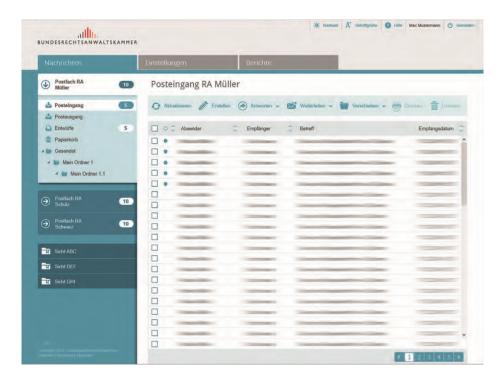
- 2016: Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. [...]
- 2018: Ab 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungsund Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.
- Ab Anfang 2018 können Dokumente über das beA auch ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet werden. Außerdem kann ab 2018 ein elektronisches Empfangsbekenntnis über das beA versendet werden.
- 2022: Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzuverlegen.
- Ausnahme: Strafgerichtsbarkeit: Für die Strafgerichtsbarkeit läuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren. Der dort vorgeschlagene Zeitplan orientiert sich an den Regelungen des ERV-Gesetzes.

## 6.3 Umsetzung des beA

Das besondere elektronische Anwaltspostfach wurde im Zuge des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Im neusten BRAK-Magazin vom Juni 2015 bea:bea:brak3/2015<sup>4</sup> ist nun ein großer Bericht mit neuen Einzelheiten und den ersten Bildern zur Benutzeroberfläche erschienen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach gleicht an sich den herkömmlichen E-Mail-Systemen. Allerdings bringt es besondere Sicherheit durch spezielle Authentifizierungsmechanismen, sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und elektronische Signaturen mit. Weiterhin sind die Funktionalitäten an die Anwaltstätigkeit angepasst. Um auf sein persönliches Postfach zuzugreifen kann entweder der Web-Client oder - falls vorhanden, die verknüpfte Kanzleisoftware benutzt werden. Das Postfach gleicht im Aussehen den Clients bekannter E-Mail-Anbieter, wie zum Beispiel Googlemail, Gmx oder Web.de.

 $<sup>^4</sup>$  bea:bea:brak3/2015.





In Abbildung 6.3 ist die vorläufige Oberfläche des beA zu sehen. Man findet die typischen Ordner Posteingang und -ausgang, Entwürfe, Papierkorb und Gesendet vor, auf die der angemeldete Nutzer Zugriff hat. Beim beA kann der jeweilige Rechtsanwalt nur sein eigenes Postfach einsehen. Allerdings kann man Mitarbeitern bestimmte Rechte zuweisen, damit diese beispielsweise den Posteingang sehen und lesen können. Dadurch ist es auch möglich Urlaubsvertretungen festzulegen. Insgesamt wird es mehr als 30 Rechte geben, die man als Postfachinhaber an andere vergeben kann. Darunter fallen Lese-Rechte für bestimmte Ordner, das Recht Nachrichten zu versenden oder sogar das Recht, Rechte an andere vergeben zu dürfen. Durch dieses Rechte-System soll das geforderte jedoch nicht umgesetzte Kanzlei-Postfach simuliert werden.

"[...] Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ein separates Kanzlei- oder Sozietätspostfach wird es nicht geben. Der Gesetzgeber wollte eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwaltes gewährleisten und hat daher in der BRAO festgelegt, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Um hier aber für anwaltliche Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, gibt es so genannte Sichten (siehe Abbildung 1), die frei definierbar sind. Beispielsweise ist postfachübergreifend die Ansicht aller ungelesenen Nachrichten einstellbar, so dass eine Mitarbeiterin auf einen Blick alle neuen Nachrichten aus allen Postfächern, für die sie zugriffsberechtigt ist, sehen kann. So entsteht faktisch ein "virtuelles Kanzleieingangspostfach". Niemand muss sich durch alle Postfächer einzeln durchklicken. [...]"bea:bea:brak3/2015

Allerdings können nur Rechte für Personen vergeben werden, die auch im Verzeichnis des beAs zu finden sind, demgemäß zugelassene Rechtsanwälte. In der Realität wird die Post eines Anwalts in Kanzleien meist nicht verwaltet, es gibt Sekretäre oder Sekretärinnen, die sich darum kümmern. Meist handelt es hierbei nicht um zugelassene Rechtsanwälte, weshalb sie auch keinen Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspost haben und damit auch keine Rechte zugewiesen bekommen können. Dies wird sich in der Praxis durch die hohen Sicherheitsvorkehrungen gewiss als hinderlich erweisen.

#### 6.4 Wie werden Nachrichten versendet?

Das Versenden einer Nachricht gleicht dem einer E-Mail. Aufgrund der Endezu-Ende-Verschlüsselung ist der Nachrichtenbetreff nicht einsehbar, da er auch verschlüsselt wird. Lediglich die Identität des Absenders und das Datum kann man im Klartext lesen. Wurde die Nachricht seitens des Empfängers einmal geöffnet und damit entschlüsselt, ist der Betreff lesbar. Wird sie hiernach geschlossen, wird der Nachrichten-Inhalt inklusive aller Anhänge abermals verschlüsselt, der Betreff bleibt fortan in der Nachrichtenübersicht lesbar. Die Ursache hierfür ist der zweistufige Sicherheitscontainer des Sicherheitsprotokolls OSCI, welches für das Verschlüsseln der Nachrichten verantwortlich ist. Hier werden Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander getrennt und können dadurch kryptographisch unterschiedlich behandelt werden. Dies ist vor allem für die Datenvermittlung notwendig. bea:osci<sup>5</sup> Weitere Details über das Sicherheitsprotokoll OSCI sind im Kapitel TODO: zu finden.

Nachrichten liegen niemals unverschlüsselt im beA-System vor. Eingegangene Nachrichten können wie bei herkömmlichen E-Mail-Clients nach Belieben sortiert werden, um so schnellsten Zugriff und Übersicht zu erreichen. Eine weitere wichtige Neuerung ist das elektronische Empfangsbekenntnis. Ab Anfang 2018 wird es dieses als maschinenlesbaren Datensatz geben, der automatisch ausgestellt, zurückgeschickt und anschließend eingelesen werden kann. Bis dahin kann ein Empfangsbekenntnis auf dem normalen Weg - sprich per Post oder Fax, oder qualifiziert elektronisch signiert als Anhang einer beA-Nachricht verschickt werden.

## 6.5 Nachrichten versenden und weiterbearbeiten

Der Versand der beA-Nachrichten gestaltet sich recht einfach. Es gibt ein Adressverzeichnis, in dem alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstigen Empfänger, die über das beA erreicht werden können, aufgelistet sind. Dabei ist zu beachten, dass noch nicht alle Gerichte das beA ab dem 01.01.2015 unterstützen werden.

Die Absenderzeile wird vom System automatisch ausgefüllt. Für die maschinelle Verarbeitung und Struktur ist es möglich das eigene und das gerichtliche

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> bea:osci.



Abb. 1. Die Navigation innerhalb des Postfachs

Aktenzeichen und das der Gegenseite anzugeben. Diese Daten werden beispielsweise als Nutzungsdaten behandelt und dadurch vom OSCI-Standard anders verschlüsselt, als der Nachrichteninhalt. Folglich sind sie - wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, nach dem ersten Entschlüsseln sichtbar. Typischerweise können auch Anhänge zur Nachricht hinzugefügt werden. "[...] In der Regel wird es sich dabei um Schriftsätze und deren Anlagen handeln. Bezüglich der Nachrichtengröße und der Anzahl der Anhänge orientiert sich das beA an den Vorgaben der Justiz, die voraussichtlich der Hauptadressat von beA-Nachrichten sein wird. Da eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert werden kann, z.B. an ein Gericht und einen Anwalt, kann für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten nichts anderes gelten. Nach den Vorgaben des Justizstandards dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Die Erweiterung auf 150 MB und 500 Anhänge ist bereits beschlossen. Die verwendbaren Dateiformate richten sich nach den Rechtsverordnungen der Länder, das be Amacht hier keine Vorgaben. Einschränkungen wird es nur bei Dateiendungen geben, die eindeutig auf eine Schadsoftware hinweisen. [...]"bea:bea:brak3/2015

Eingegangene Nachrichten können - wie bei herkömmlichen E-Mail-Clients, beantwortet oder zu einem anderen beA-Postfach weitergeleitet werden. Zudem kann man Nachrichten ausdrucken oder exportieren. Das beA ist, aufgrund der benötigten Kapazität und damit verbundenen Kosten, kein Nachrichtenarchiv. "[...] Nachrichten sollten daher nicht im beA belassen werden, sondern in regelmäßigen Abständen in das eigene Dateiablagesystem exportiert oder ausgedruckt und gelöscht werden. Die BRAK wird voraussichtlich innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des beA-Systems Fristen festlegen, nach deren Ablauf der Postfachinhaber darüber informiert wird, dass Nachrichten automatisch in den Papierkorb verschoben und später dann gelöscht werden. [...]"bea:bea:brak3/2015

## 6.6 qualifizierte elektronische Signatur (qeS):

Bis zum 31.12.2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Das beA wird so konstruiert, dass bis zu diesem Zeitpunkt anderenfalls technisch ein Versand nicht möglich ist. Die Signatur kann dabei der Nachricht selbst oder aber einem Anhang beigefügt werden. Am 1.1.2018 tritt dann der neue § 130a ZPO in Kraft. Danach können auch Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst – also dem Rechtsanwalt – übersandt werden. Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Versendung, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.

## 6.7 Technische Voraussetzungen zur Nutzung

Der Zugriff auf das beA ist einfach und unkompliziert: Er erfolgt entweder über einen Webbrowser (beispielsweise Firefox, Internetexplorer, Safari oder Chrome) oder direkt aus der Kanzleisoftware heraus. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Firma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.

#### Was wird gebraucht?

- leistungsfähige Internetverbindung (mind. 2mbit/s)
- Computer mit mind. 512 MB Arbeitsspeicher und AMD- oder Intel-Prozessor
- Aktuelles Betriebssystem: Windows, MacOS oder Linux
- (beA-)Signaturkarte und Kartenlesegerät mit Tastatur
- Drucker und Scanner

Probleme mit der Internetverbindung Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfraktionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.

Kartenlesegeräte Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de. Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das be Aversendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartelesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist. Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o. ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

**Drucker und Scanner** Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.

beA-Nutzung in der Kanzlei Das beA wird sich in die grundsätzlichen Arbeitsabläufe und die Arbeitsteilung in der Kanzlei einfügen: Mitarbeitern und Kollegen können verschiedene Zugriffs- und Bearbeitungsrechte eingeräumt werden, sodass die Post auch durch entsprechend ermächtigte Dritte bearbeitet werden kann. Für Kanzleien mit mehreren Berufsträgern ist es durch die Vergabe von Zugriffsrechten möglich, faktisch ein "virtuelles Kanzleipostfacheinzurichten, das die Postein- und -ausgänge mehrerer oder aller Rechtsanwälte der Kanzlei enthält.

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristig Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.

### 6.8 Sicherheitstechnische Mittel

- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
  - gewährleistet Vertraulichkeit und Integrität
  - Daten werden beim Sender verschlüsselt und erst beim Empfänger entschlüsselt
  - Dadurch sollen keine anderen Partien während der Übertragung den Inhalt im Klartext lesen können.
  - Gg. Man-in-the-Middle-Attacks generieren beide Enden einen eigenen StringIdentifier basierend auf den PublicKeys der Partien. Diese Identifier werden untereinander Partien ausgetauscht, so dass beide Enden prüfen können, ob ein Man-in-the-Middle sitzt.
  - Verwundbare Punkte: beide Enden. Es muss sichergestellt werden, dass der eigene Computer nicht korrumpiert wurde: denn so könnte der PrivateKey geklaut werden.
  - Die zu übermittelnden Daten werden mit einer sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgesichert, sodass während der Übertragung Dritte (auch Administratoren oder die BRAK selbst) keine Einsichts- und Zugriffsmöglichkeiten auf Nachrichteninhalte haben.
- Sicherheitskarte, Kartenleser und PIN
  - Kartenlesegerät inkl. PIN, um Karte benutzen zu können
  - Spezielle Kryptographie-Software, die die Karte benutzt, um Dokumente elektronisch zu signieren.
  - Hierzu wird ein paar von Schlüsseln benutzt, die verschieden sind, sich aber eindeutig einander zuordnen lassen. Dabei handelt es sich um einen privaten Schlüssel (Signaturschlüssel) und einen öffentlichen Schlüssel (Signaturprüfschlüssel). Der private Schlüssel bleibt geheim, während der öffentliche Schlüssel jedem zugänglich ist (öffentlicher Schlüssel muss vom Hersteller zertifiziert sein!).

- Ein Dokument, welches vom privaten Schlüssel signiert wurde, kann nur mit dem öffentlichen Schlüssel überprüft werden. Dadurch kann der Absender einer signierten Nachricht immer eindeutig festgestellt werden.
- Ein weiteres Merkmal: wird der Inhalt unterwegs verändert, ändert sich damit auch die Prüfsumme der Nachricht und der Signaturprüfschlüssel schlägt fehl.
- Damit bietet dieses Verfahren Authentizität und Integrität.

**Technische Grundlage: S.A.F.E.-Domäne** Der ERV wird in einer technisch neuen Infrastruktur mit Einsatz einer Service Oriented Architecture errichtet. Als Grundlage dienen eine S.A.F.E. Domäne, Kommunikationsplattformen und Referenzarchitekturen für die SOA-Dienste

Das ERV-Gesetz sieht zudem vor, dass das Postfach im bundesweiten Anwaltsverzeichnis eingerichtet wird, § 31a Abs. 1 BRAO n.F. wodurch sichergestellt ist, dass nur zugelassene Anwälte mit den Gerichten elektronisch kommunizieren können. Diese vertrauen im Sinne des bundesweit anerkannten Konzepts "Secure Access To Federated E-Justice" (S.A.F.E.) auf die Richtigkeit des Verzeichnisdienstes der Bundesrechtsanwaltskammer.

## S.A.F.E. - Grundkonzeption:

- S.A.F.E Secure Access to Federated eJustice/E-Government stellt Anwendungen sichere elektronische Identitäten (eIDs) für Personen und Organisationen zur Verfügung.
- SAFE ermöglicht die Föderierung via Trust-Domains für die eIDs (Einmal registriert - immer akzeptiert)
- Die Kommunikation der Trust-Domains untereinander sowie die Kommunikation zwischen SAFE und den Fachanwendungen erfolgt über Schnittstellen entsprechend offener Standards (z.B. SAML-Token=Schnittstellen zur Abfrage der eIDs und deren Berechtigungen).
- Grundsätzlich eine eID je Nutzer für alle Anwendungen
- spezielle Attribute für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr
  - ein Verschlüsselungszertifikat
  - URL des OSCI-Managers
  - Zertifikat des OSCI-Managers

kurz: App-Server mit mehreren Anwendungen, alle Apps benutzen die gleiche UserDB, User benutzen den gleichen AuthServer

Protokollstandard Begleitet werden die elektronisch zu übermittelnden Dokumente von maschinenlesbaren Strukturdaten – insbes. die Namen der Beteiligten und das Aktenzeichen -, die es den Gerichten ermöglichen, den übersandten Vorgang automatisiert einer elektronischen Gerichtsakte zuzuordnen. Im Gegenzug fordert die Anwaltschaft, dass auch ihr seitens der Gerichte elektronische Strukturdaten zur Weiterverarbeitung in der Fachsoftware zur Verfügung gestellt

werden. Eine solche gleichberechtigte Kommunikation haben die Bundesländer zugesagt.

OSCI=Online Services Computer Interface:

OSCI-Transport ist ein Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten in einer auf das deutsche Signaturgesetz abgestimmten Sicherheitsumgebung

- Name eines Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung
- Er steht für mehrere Protokolle, deren gemeinsames Merkmal die besondere Eignung für das E-Government ist:
  - OSCI-Transport für die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung digitaler Daten über das Internet sowie
  - eine Reihe verschiedener Protokolle (OSCI-XÖV-Standards) für den Austausch fachlicher Inhaltsdaten auf XML-Basis zwischen Kunden und Behörden bzw. Behörden untereinander.

OSCI-Transport-Nachrichten haben einen zweistufigen "Sicherheitscontainer". Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden vom Autor einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur der berechtigte Leser sie dechiffrieren kann. Die Nutzungsdaten werden vom Intermediär für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung und die Erbringung der Mehrwertdienste benötigt, sie werden deshalb für denIntermediär verschlüsselt. Der Intermediär kann aber nicht auf die Inhaltsdaten zugreifen. Oft wird hier vom "Prinzip des Doppelten Umschlages" gesprochen: Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind wiederum in einen verschlüsselten Container eingebettet. Ein Angreifer kann wegen dieser Verschlüsselungen weder die Nutzungs- noch die Inhaltsdaten abhören. Jeder Sicherheitscontainer (für Nutzdaten und Inhaltsdaten) erlaubt die digitale Signatur und die Verschlüsselung des jeweiligen Inhalts. Dadurch sind Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Nachrichten gewährleistet. Die Public-Key-Infrastruktur (PKI) innerhalb der OSCI-Kommunikationspartner ist – zumindest für natürliche Personen – in der Regel durch das deutsche Signaturgesetz definiert. Es gibt somit keine geschlossene Anwendergruppe. Der Besitz einer Signaturkarte mit einem qualifizierten Signaturzertifikat nach dem Signaturgesetz und einem Verschlüsselungszertifikat sind für die OSCI-Kommunikation ausreichend. Je nach Sicherheitsanforderung kann auch der Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen (ohne Chipkarte) sinnvoll sein, auch dies wird durch OSCI-Transport unterstützt.

Besondere Sicherheit bei Erstanmeldung Derzeit laufen parallel zur technischen Entwicklung die ersten internen Tests des beA-Systems. In den kommenden Monaten werden die Tests mit der Justiz durchgeführt. Im Herbst wird dann der so genannte Rollout durchgeführt, damit – wie gesetzlich vorgesehen – pünktlich ab 1.1.2016 alle Postfächer betriebsbereit sind. Jeder Rechtsanwalt muss sich, bevor er mit dem beA arbeiten kann, einmalig an seinem Postfach registrieren. Da diese so genannte Erstregistrierung besonders sicherheitssensibel ist, wird

dafür eine besondere beA-Karte erforderlich sein, die auch die Postfach-Nummer, die sogenannte Safe-ID enthält. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme eines beA-Postfaches nicht korrumpierbar ist. Ab wann und wo die beA-Karte erhältlich sein wird, wird derzeit geklärt, aktuelle Informationen dazu unter www.bea.brak.de. Nach der Inbesitznahme kann diese beA-Karte auch zur täglichen Anmeldung im Postfach genutzt werden. Je nach individuellem Bedarf wird sie mit oder ohne Signierfunktion erhältlich sein.

#### 7 Das be Ain der Praxis

Anwälte erhalten künftig keine herkömmliche E-Mail-Adresse, sondern ihre Adressdaten liegen in einer Datenbank. Nachrichten werden also konkret an den jeweiligen Rechtsanwalt oder das jeweilige Gericht geschickt. Der Begriff des Anwaltspostfachs ist dabei irritierend. Das Postfach wird keineswegs ein öffentliches sein, sondern nur die Adresse innerhalb des Systems (ist öffentlich). Außerhalb dessen ist über beA keine Kommunikation möglich. Anwälte können also über das Anwaltspostfach keine Mails an Mandanten verschicken, sondern es dient ausschließlich der Kommunikation mit Gerichten, Behörden und untereinander.

#### 7.1 Kosten für Anwälte

Die Kosten für die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden im Ergebnis von der Anwaltschaft zu tragen sein, da die vom Gesetzgeber zur Einrichtung verpflichtete BRAK diese Kosten auf die regionalen Kammern umlegt, welche diese in Form von Beitragserhöhungen an ihre Mitglieder weiterreicht.

Hintergrund: Der Gesetzgeber sieht vor, dass für jeden Anwalt ein Postfach einzurichten ist, da auch jeder Anwalt eine Kanzlei zu unterhalten hat, an die wirksame Zustellungen erfolgen müssen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den gesetzlichen Auftrag erhalten, die elektronischen Anwaltspostfächer zu errichten und der Anwaltschaft bis zum 1.1.2016 zur Verfügung zu stellen. Die Konzeption, Durch- und Einführung des Projekts beA wird mit einigem Kostenaufwand verbunden sein, welcher zunächst bei der federführenden Bundesrechtsanwaltskammer entsteht. Dabei werden die initialen Kosten für die Einrichtung der Postfächer naturgemäß höher sein als für deren dauerhafte Unterhaltung.

Die für Installation und Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer anfallenden Kosten wird die Bundesrechtsanwaltskammer (indirekt) über zusätzliche Beiträge refinanzieren, die ab 2015 von allen Regionalkammern aufzubringen sind. Folglich ist ab 2015 mit − z.T. erheblich − höheren Kammerbeiträgen (die Rede ist von bis zu 50% in München) zu rechnen. Pro Anwalt werden nach neusten Stand voraussichtlich eine Umlage von 67,00€ beanstandet.

#### 7.2 Kosten für die Kanzleien

Umbau der internen Architekturen/Systeme, neue Software um mit Schnittstelle des beA zu kommunizieren. keine Kanzleipostfächer stattdessen virtuelle Kanzleipostfächer. Einrichten/Verwaltung dauert, Nutzer müssen können da auch kaputt machen. Wie einfach wird die Verwaltung des Postfachs und der Rechte?? Umdenken müssen Kanzleien mit mehreren Berufsträgern. Nicht mehr die Kanzlei

ist die Empfängerin von Nachrichten, sondern der jeweilige Anwalt. SZwar wird es die Möglichkeit geben, Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen Rechte im Postfach einzuräumen", sagt BRAK-Geschäftsführerin Lummel. Dennoch muss das notgedrungen zu neuen Organisationsstrukturen in den Kanzleien führen. "Gerade Großkanzleien müssen nun darüber nachdenken, wie sie interne Prozesse in Zukunft handhaben wollen", sagt der Software-Industrieverbands-Vorsitzende Bertram.

Warum ist ein Postfach nicht kanzlei- sondern personengebunden??? Wer immer das verursacht hat, ignoriert den Umstand, dass es (1) anwaltliche Berufsaus- übungsgemeinschaften (vulg. Sozietäten) gibt, und dass (2) in diesen Fällen nicht der Anwalt, sondern die Sozietät mandatiert ist. Diese Postfachstruktur stellt Sozietäten vor erhebliche Herausforderungen, aber das ist offenbar nicht so wichtig.

## Vorteile für Kanzleien

- Sicherer Datenaustausch und Zustellungsnachweis: Ein wesentlicher Vorteil wird der schnelle und sichere Datenaustausch mit Zustellungsnachweis sein. Über eine Eingangsbestätigung weiß der Anwalt schnell, ob und wann ein Dokument vollständig bei Gericht eingegangen ist (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO n.F.). Zudem können strukturierte Datensätze elektronisch mit den Gerichten ausgetauscht werden. Bei Einreichung einer Klage wird über das Portal oder die Kanzleisoftware bereits ein eigener Datensatz angelegt, der beispielsweise die Parteidaten enthält. Die Gerichtsverwaltung kann diesen Datensatz in die eigene EDV automatisiert einlesen. Umgekehrt werden die Gerichte die strukturierten Daten auch an die Kanzleien übermitteln, die diese wiederum in ihre Kanzleisoftware einlesen können. Fristen könnten bspw. gleich automatisiert in den Kanzleikalender eingetragen werden und müssen anschließend nur noch durch den sachbearbeitenden Anwalt überprüft werden.
- Flexibilität und Zeitgewinn: Weiterer Vorteil des elektronischen Rechtsverkehrs ist, dass Arbeitsabläufe innerhalb der Kanzlei straffer und effektiver gestaltet werden können. Die ausschließlich elektronische Arbeit mit PC, Laptop oder Tablet in einem umfassenden E-Workflow kann damit, wenn sie richtig eingesetzt wird, die tägliche Arbeit enorm erleichtern.
- Die elektronische Aktenführung bietet eine enorme Flexibilität. Denn elektronische Akten sind praktisch von überall, wo ein Netzzugang vorhanden ist, zu erreichen. Auch Akteneinsichten oder Verfahrensstandabfragen werden zukünftig elektronisch und praktisch sogar von zu Hause oder dem Arbeitsplatz aus, möglich werden. Insofern ist ein permanenter und ortsunabhängiger

- Zugriff möglich. Zukünftig wird der Anwalt oder Rechtssuchende durch den elektronischen Zugang auch nicht mehr an die Öffnungszeiten der Gerichte gebunden sein, sondern hat ohne Wartezeiten zeitlich unbegrenzten Zugriff auf die einzusehenden Dokumente.
- Effizientere Arbeitsweise und Kostenreduzierung: Eine Kosteneinsparung ergibt sich bereits daraus, dass Portokosten für das Versenden von Schriftsätzen etc. oder für die Anforderung von Akten entfallen ebenso die Kosten für Versandumschläge und das Ausdrucken oder Kopieren der Akten und Schriftsätze. Außerdem führt eine elektronische Archivierung der Akten dazu, Akten- und Papierberge zu vermeiden. Somit müssen keine zusätzlichen Räumlichkeiten bereitgehalten werden, in denen die Akten aufbewahrt werden. Auch eine umständliche Suche im Aktenkeller entfällt künftig.
- Eine elektronische Aktenführung ermöglicht zudem eine effektivere Mandatsbearbeitung, als es mit Papierakten möglich ist. Dadurch wird die Aktenbearbeitung effizienter und schneller, denn es steht ein elektronischer Workflow für Sortierung, Suchfunktion und systematische Erfassung von Akteninhalten zur Verfügung. Akteninhalte können dadurch schneller aufgefunden und bearbeitet werden.

#### 7.3 Kommunikation mit dem Mandanten

Um unabhängig davon mit Mandanten oder Dritten zu kommunizieren, müssen die Advokaten weiterhin eigene Software nutzen – und können hier entscheiden, ob sie verschlüsselt oder unverschlüsselt Mails verschicken wollen. Rechtsanwälte werden also wohl noch lange Zeit verschiedene Systeme parallel laufen lassen müssen.

## 7.4 Risiken der Nutzung des ERV

- Grundsätzlich ist es möglich, dass das Gericht das elektronische Dokument nicht verarbeiten kann oder dass vorübergehend technische Einrichtungen
   z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten nicht verfügbar sind. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber aber Vorsorge getroffen. Ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, so teilt das Gericht dies dem Absender mit. Das Dokument gilt zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt, § 130a Abs. 6 ZPO n.F.
- Ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, § 130d Satz 2 ZPO n.F.
- Was passiert bei Übermittlungs- oder Verarbeitungsproblemen (z.B. Serveroder Internetausfall)? Ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments

aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt selbstverständlich die herkömmliche Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften, d.h. also per Post oder Fax zulässig (§ 130d S. 2 ZPO n. F.).

#### 7.5 Empfangsbekenntnis

Was wird aus dem bislang üblichen schriftlichen Empfangsbekenntnis (EB) als Zustellungsnachweis (§ 174 Abs. 1 ZPO) bei Zustellungen an den Anwalt? Das bisherige EB wird durch ein elektronisches EB ersetzt (§ 174 Abs. 4 ZPO-neu). Während der Regierungsentwurf ursprünglich eine Abschaffung des schriftlichen Empfangsbekenntnisses vorsah und dieses durch eine vom zukünftig einzurichtenden elektronischen Postfach der Anwälte automatisch erstellte Eingangsbestätigung (nach 3 Tagen) ersetzt werden sollte, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf die Kritik der Anwaltsverbände reagiert. Nunmehr ist ein elektronisches Empfangsbekenntnis als Ersatz für das bisherige Empfangsbekenntnis vorgesehen, welches als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz zu übermitteln ist.

#### 7.6 ERV hat auch im Handelsregister geklappt. Wieso?

- Kommunikation mit Handelsregister nur noch elektronisch zugelassen seit 2007
- Maschinell lesbare Antragstellung für automatisiertes Mahnverfahren für Anwälte seit 2008 verpflichtend.
- Schluss: man macht einfach alles in allen Bereichen verpflichtend  $\Rightarrow$  höhere Nutzrate
- macht nur Sinn, wenn Aufnahme dieser Dokumente und Infrastruktur (Schaffung einer solchen) gegeben sind ⇒ Arbeitsgruppe die herausfinden soll, was sich für Gerichte ändert.
- Arbeitsgruppe: Umstellung auf ERV wird erwartet von Gesellschaft. Wandel der Gesellschaft: Bürgernähe+moderne Justiz
- Aktuell: An Pilotgerichten festgestellt: ERV setzt sich nicht durch, weiterhin werden ERV und Papier benutzt ⇒ Mehraufwand+Kosten. Was Sinn macht:
- Änderungen am geltenden Signaturrecht für wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung notwendig.
- Kosten werden sich kurz/mittelfristig NICHT amotisieren = ERV macht sich kurz/mittelfristig nicht bezahlt. Wirtschaftliche Effekte erst, wenn Ablauf vollständig elektronisiert und Ausbau überall abgeschlossen.

#### 7.7 Schutzschriftenregister

Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Mit ihnen will der mögliche Antragsgegner erreichen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenigstens aber verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird.

Derzeit muss eine Schutzschrift bei jedem Gericht eingereicht werden, bei dem ein Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung zu erwarten ist. Die Einreichung einer Schutzschrift bei einem Gericht hat nur Wirkung für dieses Gericht. Sind potentiell mehrere Gerichte zuständig, kann die Einreichung der Schutzschriften einen erheblichen Arbeits- und Sachaufwand bei Antragsgegnern und Rechtsanwälten, aber auch bei den Gerichten verursachen.

Es wird ein zentrales, bundesweites elektronisches Schutzschriftenregister eingerichtet, bei dem die Einreichung einer Schutzschrift genügt, um alle Zivilund Arbeitsgerichte zu erreichen. § 945a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), jeweils in der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sehen deshalb vor, dass eine bei dem Register eingereichte Schutzschrift als bei allen Zivil- und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht gilt. Die zentral hinterlegten Schutzschriften können von den Gerichten elektronisch abgerufen werden (§ 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit werden auf Grundlage des § 945b ZPO durch Verordnung geregelt.

Für Rechtsanwälte wird das Elektronische Schutzschriftenregister über das beA erreichbar sein.

## 8 Besonderes elektronisches Notarpostfach

Notare nutzen das besondere Notarpostfach, dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer liegt. So werden alle Notare im Zuge des Updates der Fachsoftware XNotar auf Version 3.5.x mit einem EGVP-Programm ausgestattet. Die NotarNet GmbH wird rechtzeitig auf alle Lizenzinhaber zukommen

Kommt mit dem be<br/>A!!! Genau das gleiche nur für Notare.... Notare haben bisher ein Notarpostfach im EGVP gehabt, siehe Gieselmann-Elektronischer-Rechstverkehr-mit-dem-Handelsregister.pdf.

## 9 EGVP

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (kurz EGVP) ist ein Postfach für die Justiz, das von der öffentlichen Verwaltung, Bürgern, Unternehmen, Inkassogesellschaften, Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtvollziehern über einen speziellen EGVP-Classic-Bürger-Client erreicht werden kann, um Dokumente

elektronisch einzureichen.

Nachrichten, die über den EGVP-Client versendet werden, unterliegen dem OSCI-Sicherheitsstandard und sind damit auch, im Gegensatz zum Standardversand von Nachrichten bei der De-Mail, Ende-zu-Ende verschlüsselt. Mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwalts- (kurz beA) beziehungsweise Notarpostfachs. wird der EGVP-Client obsolet, Ein Grund dafür ist sicherlich die geringe Akzeptanz des eher sperrigen und fehleranfälligen Clients. Ein anderer scheint gewiss die schlechte Integrität des EGVPs zu sein: erst in sechs Bundesländer kommt das EGVP zum Einsatz, allerdings auch bei diesen nicht an jedem Gericht. "[...] Nur in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfallz (Verwaltungs-, Sozialund Finanzgerichtsbarkeit) und Sachsen können Schriftsätze und Klagen über das EGVP bei ordentlichen und besonderen Gerichtsbarkeiten eingereicht werden. In manchen Bundesländern wird die Technik nur an ganz bestimmten Gerichten eingesetzt. In Hamburg ist es das Finanz-, in Schleswig-Holstein sind es die Arbeitsgerichte. Bis tatsächlich alle Gerichte in ganz Deutschland über die notwendige Technik für den neuen Standard verfügen werden, hat der Gesetzgeber eine Frist bis spätestens zum Jahr 2020 gelassen. Bis dahin jedoch ist das elektronische Anwaltspostfach, welches das EGVP ersetzen soll, ein Programm mit vielen Sendern – aber ein Großteil der wichtigsten Empfänger fehlt." bea:egvp:landkarte<sup>6</sup>

Das EGVP findet eher wenig Verwendung, weshalb es vom besonderen elektronischen Anwalts- bzw. Notarpostfachs abgelöst wird. Dies ist im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs festgelegt. Jedoch wurde von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik (BLK) in der Justiz beschlossen, dass die Infrastrukturkomponenten für die Kommunikation, soll heißen die Postfächer und die Adressen im Verzeichnisdienst S.A.F.E, für Nutzer die weder Rechtsanwalt noch Notar sind, weiterhin unverändert zur Verfügung stehen werden. bea:egvp<sup>7</sup>

Jedoch wird der EGVP-Bürger-Client, das bedeutet die Software zum Kommunizieren mit dem EGVP, am 01.01.2016 offiziell eingestellt, steht den Nutzern jedoch noch bis zum 30.09.2016 - allerdings ab dem 01.04.2016 ohne Support, zur Verfügung. Danach müssen Nutzer auf Software von Drittherstellern zurückgreifen. Die beschlossene Übergangsfrist, vom 01.01.2016 bis zum 01.04.2016, soll dabei den Rechtsanwälten und Notaren zu gute kommen. Sie stellt einen Zeitraum dar, in dem das besondere elektronische Anwalts- bzw. Notarpostfach und der EGVP-Bürger-Client parallel betrieben werden können, so dass der laufende Kanzleibetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Bürger, die einmalig oder selten Zugang zu Gerichten benötigen, können ab dem 01.10.2016 ein Online-Formular, das sogenannte Web-EGVP, benutzen. Mit diesem Formular können Nachrichten versandt werden, eine elektronische Rückantwort ist allerdings nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> bea:egvp:landkarte.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> bea:egvp.

#### 10 De-Mail

Der Staat reagierte auf die geringe Akzeptanz des EGVP mit dem De-Mail-Gesetz. Damit sollte die Grundlage für den verbindlichen, sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Versand elektronischer Dokumente und Nachrichten gelegt werden.bea:demail<sup>8</sup>

Es gibt verschiedene De-Mail-Dienste, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören der Versand- und Postfachdienst, der De-Safe und der Dienst für zuverlässigen Identitätsnachweis, De-Ident.

Die De-Mail kann von Jedermann benutzt werden. Sie wird nicht vom Staat selbst bereitgestellt, stattdessen wurden zertifizierte Unternehmen beauftragt. Durch die Implementierung internationaler Standards können diese Unternehmen ihren Kunden eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation anbieten. Die De-Mail verfügt dabei über wichtige Eigenschaften, die eine herkömmliche E-Mail nicht hat:

- Durch den De-Ident-Dienst können die Identitäten von Absender und Adressat eindeutig nachgewiesen und nicht gefälscht werden.
- Nutzer des De-Mail-Versanddienstes können Nachrichten als Einschreiben verschicken. Dadurch erhalten sie eine qualifiziert signierte Bestätigung, wann die Nachricht abgeschickt und wann sie im Postfach des Empfänger angekommen ist.
- Der Versand von Nachrichten wird ausschließlich über verschlüsselte Kanäle getätigt. Im Postfach des Empfängers werden die Nachrichten nur verschlüsselt abgespeichert (De-Safe-Dienst). Dadurch sollen sie zu keiner Zeit von Dritten im Klartest gelesen oder gefälscht werden können.

Am 1. August 2013 ist E-Government-Gesetzes das Kraft getretenen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nun auch möglich die in Verwaltungsakten erforderliche Schriftform durch den Versand einer De-Mail zu ersetzen.

Der De-Mail-Dienst sollte vor allem aufgrund der hohen Sicherheitsstandard für Bürgen und Behörden attraktiv gemacht werden. Allerdings weißt der Dienst erhöhte Mängel auf: "Die hohe Relevanz und Vertraulichkeit der per De-Mail versendeten Dokumente erhöht die Attraktivität der De-Mail-Server als Angriffsziele. Dem entsprechend zu erwartenden Angriffsvolumen steht aufgrund der mangelnden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kein adäquates Sicherheitskonzept entgegen." bea:demail:ccc<sup>9</sup> Der De-Mail-Dienst verwendet authentisierte und verschlüsselte Kommunikationskanäle zwischen Nutzer und Anbieter, als auch zwischen Anbietern untereinander. Nachrichten werden erst auf Anbieter-Seite elektronisch signiert und verschlüsselt und danach zum Empfänger-Anbieter versandt. Dieser muss die Nachricht allerdings zuerst entschlüsseln, um die Integrität des Senders zu überprüfen. Danach wird die Nachricht abermals verschlüsselt und ins Empfänger-Postfach geschickt. Dadurch entstehen die hohen Sicherheitsmängel seitens der Anbieter. Aber auch die Tatsache, dass Nachrichten erst auf

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> bea:demail.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> bea:demail:ccc.

Anbieter-Seite vom Anbieter selbst signiert werden, erscheint unwirklich. Der Nutzer hat keinerlei Kontrolle und muss seinem Anbieter vertrauen, dass seine keine Fehler passieren oder seine elektronische Signatur nicht missbraucht wird. Weiterhin muss lediglich beim Erstellen des De-Mail-Accounts ein Identitätsnachweis - meist in Form eines amtlichen Lichtbildausweises oder der eID-Funktion des Personalausweises, erbracht werden. Anfänglich wurde danach nur Nutzerkennung und Passwort benötigt, um sich ins Postfach einzuloggen. Diesem Sicherheitsmangel sollte durch §4 (2) des De-Mail-Gesetzes durch die BSI durch das mTan-Verfahren zur verstärkten Sicherheit entgegengewirkt werden. Diese Neuregelung sieht einen zweiten Authentifizierungsweg zum Einloggen vor, wie zum Beispiel der Eingabe eines Authentifizierungscode der per SMS auf eine hinterlegte Mobilnummer entsandt wird. Aber auch das mTAN-Verfahren ist nicht sicher. Bislang wird dieses Konzept bei Banken verwendet und kann beispielsweise durch die Infektion des Telefons, Abhören von SMS-Inhalten oder durch Impersonierung, sprich Kopieren der SIM-Karte, angegriffen werden. bea:demail:brokenbydesign<sup>10</sup> Ein weiterer Nachteil ist die fehlende Integration des Dienstes für den Versands an Postfächer des EGVP und der geringe Datenschutzbea:demail:

- Laut §112 des Telekommunikationsgesetzes kann die Identität hinter einem De-Mail-Nutzerkonto von etwa 250 registrierten Behörden online abgerufen werden.
- Laut §113 des Telekommunikationsgesetzes sind die persönlichen Daten des Nutzers für eine Vielzahl von Sicherheitsbehörden und Geheimdienstes ohne richterliche Anordnung einsehbar.

Auf dem 30. Chaos Communication Congress stellte der Sicherheitsanalyst Linus Neumann seine Analyse "Bullshit made in Germany" des De-Mail-Dienstes vor. Er formulierte treffend: "De-Mail [sei] absichtlich unsicher gebaut, um deutschen Diensten zu ermöglichen, deutsche Bürger auszuspähen." bea:demail:bullshit<sup>11</sup>

#### 11 technische Aspekte

#### Authentifizierung

Es existieren viele verschiedene Authentifizierungsverfahren, welche sich in ihrer Komplexität unterscheiden. Die einfachsten Verfahren erwarten die Eingabe von Benutzername und Passwort. Allerdings gehören diese auch zu den unsichersten Verfahren. Damit eine Authentifizierung möglich ist, müssen eindeutige die Person identifizierende Eingaben vorliegen. Diese lassen sich in drei Kategorien unterscheiden.

- Wissen: Eingabe einer geheimen Information, beispielsweise ein PIN.
- Gegenstand: Auslesen eines Gegenstandes, z.B. eine Karte oder ein USB-Token
- Attribut: Ein Indentifikationsmerkmal der Person, beispielsweise das Augenmuster oder der Fingerabdruck eines Menschen.

 $<sup>^{10}</sup>$  bea:demail:brokenbydesign.

 $<sup>^{11}</sup>$  bea:demail:bullshit.

Multi-factor authentication Je nach Authentifizierungsverfahren reicht die Eingabe einer Information (Single Factor Authentication) oder es müssen mehrere Faktoren eingegeben werden (Multi Factor Authentication). Dabei kann jeder Faktor die Person eindeutig identifizieren. Damit eine Authentifizierung erfolgreich ist müssen jedoch alle Eingaben korrekt sein. Bei der Multi Factor Authentication werden aus Sicherheitsgründen Faktoren aus unterschiedlichen Kategorien gewählt. Ein typisches Beispiel ist die Authentifizierung an einem Bankautomat. Dazu ist die Eingabe eines PINS, sowie einer Bankkarte notwendig. Nur wenn beide Faktoren vorliegen und zueinander passen ist die Authentifizierung erfolgreich.

Mutual authentication erlaubt dem Benutzer zu verifizieren, dass die Authentifizierung an dem gewünschten System erfolgreich war, sodass er nur nach einer erfolgreichen Authentifizierung seine sicherheitskritischen Daten ein gibt. *Phishing Attacks* zielen darauf ab, Benutzern eine Authentifizierung vorzutäuschen, sodass sie danach z.B. ihr Passwort eingeben, obwohl sie nicht mit dem gewünschten System verbunden sind.

Shared Secrets (Passwords) Shared Secrets wie Passwörter oder PINS sind die meist genutzten Schlüssel um Sicherheit zu gewährleisten und Zugriff auf Online Portale erlauben. Ein Problem dabei ist jedoch, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass Menschen dazu neigen schlechte Passwörter zu wählen, sie leicht offen legen, oder ihre Passwörter vergessen. Dies macht es einfach für einen Spezialisten das Passwort zu stehlen.

One time passwords (otp) Ein *One time password* ist ein Passwort, welches sich für jede Verwendung ändert. Es werden zwei grundlegende Möglichkeiten unterschieden, wie ein *One time password* funktioniert:

- Es wird eine Liste von Tans generiert, die zwischen dem Benutzer und System geteilt wird. Bei jeder Verwendung wird der Benutzer nach einer der Tans gefragt.
- Bei jeder Passworteingabe wird das Passwort vom Benutzer neu generiert und vom System verifiziert. Dabei kann das Passwort z.B. eine Funktion von der aktuellen Zeit sein, welches der Benutzer und das System teilen.

SSL/TLS Protokoll SSL/TLS sind Protokolle, die für den sicheren Austausch von Informationen zwischen Client und Server genutzt werden. Im folgenden wird kurz der Vorgang eines SSL Handshake unter Nutzung des RSA exchange Algorithmus beschrieben:

- 1. Client Hello: Der Client sendet für die SSL Kommunikation notwendige Informationen wie z.B. die SSL Version.
- 2. Server Hello: Der Server antwortet mit für den Client relevanten Informationen, u.a. mit dem SSl Zertifikat des Servers (Public Key).

- 3. Der Client überprüft das Zertifikat auf Korrektheit. Ist dies gegeben, erzeugt der Client den Schlüssel für die spätere Kommunikation und verschlüsselt ihn mit dem *Public Key* des Servers.
- 4. Der Server entschlüsselt den Schlüssel mit dem Private Key.
- 5. Für die Session wird der Session Schlüssel zur Verschlüsselung der Kommunikation genutzt.

## Autorisierung/Zugriffskontrolle

Der Sinn und Zweck von Zugriffskontrolle ist die erlaubten Operationen auf einen Datensatz einzuschränken. In der Informatik beschränken Zugangsberechtigungen sowohl die erlaubten Operationen eines Nutzers als auch die eines Programms. In diesem Sinne soll Zugriffskontrolle alle Operationen, welche die Sicherheit einschränken, verhindern. Im folgenden werden verschiedene Grundsätze der Zugriffskontrolle beschrieben.

Voraussetzung Damit Zugriffskontrolle möglich ist, muss das System den Benutzer erkennen. Dies bedeutet, dass sich der Benutzer in einem ersten Schritt in dem System anmelden muss(vgl. Authentifizierung). Vor jeder Anfrage muss erneut überprüft werden, ob der Benutzer die nötigen Berechtigungen besitzt.

**Zugriffssteuerungsmatrix** Die Zugriffssteuerungsmatrix ist ein abstraktes Sicherheitskonzept, welches jedem Benutzer zu jedem Objekt gewisse Rechte zuweist. Das bedeutet insbesondere, dass für jedes Objekt unterschiedliche Berechtigungen gelten können. Es wurde 1971 von Butler W. Lampson eingeführt(Quelle).

Rollenbasierte Zugriffskontrolle Role Based Access Control (RBAC; deutsch: Rollenbasierte Zugriffskontrolle) ist in Mehrbenutzersystemen oder Rechnernetzen ein Verfahren zur Zugriffssteuerung und -kontrolle auf Dateien oder Dienste. Das RBAC-Modell wurde 1992 von D.F. Ferraiolo und D.R. Kuhn beschrieben[1] und 2004 als ANSI-Norm 359-2004 verabschiedet.

Die alternative Methode, einem realen Benutzer (User) direkt Rechte und Zugriffe auf verschiedene Systeme zu geben, stellte sich durch die steigende Zahl von Benutzern als unübersichtlich und daher fehlerträchtig dar. Das auf Benutzerrollen basierende Konzept soll nun die Rechte anhand von Arbeitsprozessen abstrahieren.

Bei der rollenbasierten Zugriffskontrolle werden den Benutzern des Computers oder Netzwerks Rollen zugeordnet. Benutzer können dabei mehrere Benutzerrollen besitzen. An eine Rolle sind beispielsweise 1 bis n Gruppenzugehörigkeiten gebunden. Je nach Rollenzuordnung des Benutzers (und den damit verbundenen Gruppenzugehörigkeiten) erteilt oder sperrt das System dann das Zugriffsrecht auf Betriebsmittel. Häufig werden vor allem Lesen, Schreiben und Ausführen von Dateien mittels RBAC kontrolliert; das Verfahren ist jedoch nicht darauf beschränkt.

Militär Sicherheitsbestimmung Das Prinzip der Militär Sicherheitsbestimmung ist es Informationen basierend auf ihrer Sicherheitsstufe zu klassifizieren. Es wird unterschieden zwischen

- unclassified
- restricted
- confidential
- secret
- topsecret

Jeder Information ist ein Tupel aus Rang und Kompartiment zugeordnet. Dabei bestimmt das Kompartment zu welchen Projekten die Information gehört. Eine Person kann auf Informationen bis zu einer gewissen Sicherheitsstufe zugreifen. Die Zugangsberechtigung einer Person wird ebenfalls als Tupel aus Rang und Kompartiment dargestellt.

Bell-LaPdula Modell Das Bell-LaPdula Modell ähnelt dem Military security policy. Zusätzlich werden unterschiedliche Schreib- und Leserechte definiert. Insbesondere kann kein Datensatz höherer Sicherheitsstufe gelesen und kein Datensatz mit niedriger Sicherheitsstufe geschrieben/bearbeitet werden.

Conditional Policies Conditional Policies bedeutet, dass Sicherheitskriterien zusätzlich zu den bereits genannten Punkten auch abhängig von dem aktuellen Kontext des Benutzers sein können. Beispielsweise kann der Zugang zu speziellen Daten, nur von einem bestimmten Ort und auch nur für einen gewissen Zeitraum freigeschaltet werden.

**Biba Modell** Das *Biba Model* dient der Wahrung der Integrität. Es beinhaltet das Daten einer niedrigeren Sicherheitsstufe wie der Benutzer nicht gelesen und Daten einer höheren Sicherheitsstufe nicht geschrieben werden dürfen. Es ist damit eine Umkehrung des *Bell-LaPdula Modells*.

Separation of duty Das Prinzip Separation of duty besagt, dass für eine wichtige Aufgabe immer mehr als eine Person verantwortlich sind. Dies beinhaltet das wichtige Entscheidungen nur unter Zustimmung aller Verantwortlichen getroffen werden dürfen. Dadurch sollen sowohl Fehler als auch Machtmissbrauch verhindert werden

Chinese Wall Policy Nach dem *Chinese Wall Policy* darf ein Benutzer nur auf Daten zugreifen, die nicht im Konflikt mit anderen Daten stehen, welche dem Benutzer zur Verfügung stehen. Dadurch soll ein Interessenkonflikt des Benutzers vermieden werden.

**Principle of Least Privilege** Das *Principle of Least Privilege* besagt, dass Personen nur auf diejenigen Daten zugreifen dürfen, die für ihre Arbeit zwingend erforderlich sind.

#### Digitale Signaturen

Eine digitale Signatur, auch digitales Signaturverfahren, ist ein asymmetrisches Kryptosystem, bei dem ein Sender mit Hilfe eines geheimen Signaturschlüssels (dem Private Key) zu einer digitalen Nachricht (d. h. zu beliebigen Daten) einen Wert berechnet, der ebenfalls digitale Signatur genannt wird. Dieser Wert ermöglicht es jedem, mit Hilfe des öffentlichen Verifikationsschlüssels (dem Public Key) die nichtabstreitbare Urheberschaft und Integrität der Nachricht zu prüfen. Um eine mit einem Signaturschlüssel erstellte Signatur einer Person zuordnen zu können, muss der zugehörige Verifikationsschlüssel dieser Person zweifelsfrei zugeordnet sein.

Mit digitalen Signaturen lassen sich sichere elektronische Signaturen (fortgeschrittene elektronische Signaturen gem. § 2 Nr. 2 SigG bzw. qualifizierte elektronische Signaturen gem. § 2 Nr. 3 SigG) erzeugen. Die Begriffe digitale Signatur und elektronische Signatur sind jedoch nicht inhaltsgleich: Erstens müssen (zumindest fortgeschrittene) elektronische Signaturen nicht zwangsläufig auf digitalen Signaturen basieren; zweitens ist digitale Signatur ein mathematischer bzw. technischer Begriff, während elektronische Signatur ein juristischer Begriff ist.

Gesetzliche Normen Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jedes Jahr eine Liste mit Mindestanforderungen für kryptographische Algorithmen für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen.[2] In der "Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung" vom 18. Januar 2012 werden als geeignete digitale Signaturverfahren RSA , DSA und DSA-Varianten die auf elliptischen Kurven basierend (z. B. EC-DSA, EC-KDSA, EC-GDSA) empfohlen. Zu jedem dieser Verfahren werden die Mindestlängen für die Schlüssel sowie weitere Anforderungen an die Parameter und die Hashfunktion angegeben. [3]

RSA In der modernen Kryptologie hat sich die RSA – Verschlüsslung als eine der sichersten Methoden durchgesetzt. Sie wird heute in wichtigen Bereichen wie im Bankenwesen (z.B. bei der Verschlüsslung von Geheimzahlen) eingesetzt.

Leonard Euler entdeckte eine mathematische Regel, die für die RSA – Verschlüsselung grundlegend ist. Wählt man zwei positive Primzahlen p und q mit  $p \neq q$ , dann gilt:

$$m^{s(p-1)(q-1)} \mod n = m \tag{1}$$

 $m, n \in \mathbb{N} \text{ mit } n \leq n$ 

Das heißt also, wenn man die Potenz  $m^{s(p-1)(q-1)}$  durch n teilt, so erhält man

als Rest dieser Division wieder die Basis m. Diese Gültigkeit ist grundlegend für die Verschlüsselung mit dem RSA – Verfahren (siehe Abschnitt 3).

Wollen zwei Teilnehmer sich gegenseitig eine Nachricht senden, welche für die Öffentlichkeit geheim bleiben soll, die also nur von den beiden entschlüsselt werden können soll, so müssen diese zuerst einige Schlüssel festlegen. Zunächst erhält jeder Teilnehmer zwei große, voneinander verschiedene Primzahlen p und q. Je größer p und q sind, desto schwieriger ist die verschlüsselte Nachricht zu knacken. Das Produkt n der beiden Primzahlen (n=pq) kann als öffentlicher Schlüssel verwendet werden. Das heißt, dieser kann unverschlüsselt und in aller Öffentlichkeit ausgetauscht werden, ohne dass eine Entschlüsselung einfacher wird. Die Teilnehmer suchen nun nach einer Zahl  $e \in \mathbb{N}$  die teilerfremend von der Zahl (p-1)\*(q-1) ist, das heißt (p-1)\*(q-1) und e haben außer 1 keine gemeinsamen Teiler. Dies ist durch einfaches Probieren schnell herauszufinden. Auch die Zahl e kann im Endeffekt als öffentlicher Schlüssel verwendet werden. Ebenfalls einfach ist es , eine Zahl  $d \in \mathbb{N}$  zu finden, für die gilt:

$$e * d = s(p-1)(q-1) + 1$$
(2)

 $s \in \mathbb{N}$ 

Dabei kann die Zahl s so gewählt werden, wie es für d am besten passt, s ist also eine beliebige natürliche Zahl. Nun kann d als geheimer Schlüssel verwendet werden. Entscheidend an dieser Formel ist, dass es einfach für einen Spion ist d zu bestimmen, wenn er e, p und q kennt. Es ist aber, vor allem bei großen p und q, nahezu unmöglich nur durch Kenntnis der öffentlichen Schlüssel n und e den geheimen Schlüssel d herauszufinden.

**DSA**: wurde von NIST entwickelt und eignet sich speziell für Signaturen. Es ist eine Modifizierte Form des ELGamal Kryptographiesystems und basiert auf dem Problem der Diskreten Logarithmen. Schlüsselerzeugung:

- 1. Erzeuge eine Primzahl p der Länge 512 1024 Bit, sodass das Diskrete Logarithmen Problem in  $\mathbb{Z}_p$  schwer ist
- 2. Erzeuge eine Primzahl q<br/> mit der Länge 160 Bit und q $\mid$  (p-1)
- 3. Wähle ein  $a \in \mathbb{Z}_p$  das eine q te Wurzel von 1 mod p ist, d.h. es gelte  $a^q = 1 \pmod{p}$ .
- 4. Schlüsselmenge K des DSA ist:

$$K = (p, q, a, b) : b = a^q \mod p, 0 \le a \le q - 1$$
 (3)

Wobei die Werte p,q und b den öffentlichen Schlüssel bilden und a der private Schlüssel ist

Signieren:

Für  $x \in \{0,1\}^*$ , K = (p,q,a,b) und eine (geheime) Zufallszahl k:1 <= k <= q-1 definieren wir die Signatur:

$$sig_K(x,k) = (y,d) - mit$$
 
$$y = (a^k \mod p) \mod q$$
 
$$d = (SHA - 1(x) + a * y)k^{-1} \mod q$$
 (4)

Wenn y = 0 oder d = 0, wähle ein neues k

Verifizieren:

Für  $x \in 0, 1^*$  und  $(y, d) \in \mathbb{Z}_p * \mathbb{Z}_p$ , muss die Verifikation folgende Berechnungen durchführen:

$$e1 = SHA - 1(x)d^{^{^{\prime}1}} \mod q$$
 
$$e2 = y*d^{^{-1}} \mod q$$
 
$$ver_K(x,(y,d)) = true <=> (a^{e1}*b^{e2} \mod p) \mod q = y$$
 (5)

Sicherer Datenspeicher in der Cloud

Sicherer Datenspeicher auf dem Smartphone

### Literatur

- Ahn, Gail-Joon und Ravi Sandhu (2000). "Role-based Authorization Constraints Specification". In: *ACM Trans. Inf. Syst. Secur.* 3.4, S. 207–226. ISSN: 1094-9224. DOI: 10.1145/382912.382913.
- Bacher, Klaus (2014a). "Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehr". In: 998-1003.
- (2014b). "Elektronischer Rechtsverkehr in der Anwaltskanzlei". In: 1053-1055. Bao, Feng, Cheng-Chi Lee und Min-Shiang Hwang (2006). "Cryptanalysis and improvement on batch verifying multiple {RSA} digital signatures". In: Applied Mathematics and Computation 172.2. Special issue for The Beijing-HK Scientific Computing Meetings, S. 1195-1200. ISSN: 0096-3003. DOI: http://dx.doi.org/10.1016/j.amc.2005.03.016.
- Bertino, Elisa, Elena Ferrari und Vijay Atluri (1999). "The Specification and Enforcement of Authorization Constraints in Workflow Management Systems". In: *ACM Trans. Inf. Syst. Secur.* 2.1, S. 65–104. ISSN: 1094-9224. DOI: 10.1145/300830.300837.
- Carstens, Andreas (2015). "Grundlagen für eine barrierefreie IT in der Justiz". In: Barrierefreie Informationssysteme: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung in Theorie und Praxis 6, S. 177.
- "Elektronische Akten: Anforderungen und technische Lösungsmöglichkeiten". In: "Elektronischer Rechtsverkehr in Verfahren ohne Anwaltszwang der Justizgewährungsanspruch des Bürgers als praktischer und theoretischer Störfaktor?" In:
- "Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten" (2013). In: Teil 1.NR. 62.
- Rivest, R. L., A. Shamir und L. Adleman (1983). "A Method for Obtaining Digital Signatures and Public-key Cryptosystems". In: *Commun. ACM* 26.1, S. 96–99. ISSN: 0001-0782. DOI: 10.1145/357980.358017.
- Robling Denning, Dorothy Elizabeth (1982). Cryptography and Data Security. Boston, MA, USA: Addison-Wesley Longman Publishing Co., Inc. ISBN: 0-201-10150-5.
- Smid, Miles E (1998). "Digital Signature Standard". In:
- Smith, Richard E. (2002). Authentication: From Passwords to Public Keys. Boston, MA, USA: Addison-Wesley Longman Publishing Co., Inc. ISBN: 0-201-61599-1.